

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Problem und Ziel

Am 8. Juli 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/87/EURATOM zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (Richtlinie 2014/87/EURATOM) verabschiedet. Die Richtlinie 2014/87/EURATOM ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 15. August 2017 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sie dient dazu, den europäischen Gemeinschaftsrahmen zur Aufrechterhaltung und zur Förderung der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen auf dem bestehenden hohen Niveau weiter zu stärken. Die bisherigen Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/EURATOM wurden durch die Änderungsrichtlinie aus dem Jahr 2014 ergänzt.

Die meisten dieser Ergänzungen im europäischen Recht sind jedoch bereits geltende Standards im deutschen Atomrecht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher nur die umsetzungsbedürftigen Regelungsinhalte der Richtlinie 2014/87/EURATOM in das Atomgesetz eingefügt werden. Sie sind entweder noch nicht geltendes innerstaatliches Recht oder sollen zwecks transparenter und effektiver Richtlinienumsetzung im Atomgesetz geregelt werden.

B. Lösung

Das Atomgesetz wird – soweit erforderlich – durch Vorschriften ergänzt, die der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM in das nationale Recht dienen.

C. Alternativen

Zur Umsetzung der neu hinzugekommenen Pflichten aus der Richtlinie bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Betreffend den vom Bund geförderten Bereich „Stilllegung, Rückbau und Entsorgung kerntechnischer Versuchsanlagen“ kann für den Bund als Zuwendungsgeber entsprechend den in Abschnitt E.2 enthaltenen Ausführungen ein vergleichbarer

Finanzierungsmehrbedarf entstehen, soweit die geförderten Rückbaueinrichtungen Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen sind.

Betreffend den von Ländern geförderten Bereich „Stilllegung, Rückbau und Entsorgung kerntechnischer Versuchsanlagen“ kann für diese Länder als Zuwendungsgeber entsprechend den in Abschnitt E.2 enthaltenen Ausführungen ein vergleichbarer Finanzierungsmehrbedarf entstehen, soweit die geförderten Rückbaueinrichtungen Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in § 7c des Atomgesetzes neue Pflichten, inklusive Informationspflichten für die Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen. Im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung ist bei pauschalierter Betrachtung eine Nettobelastung für die Wirtschaft von 250.000 Euro pro Jahr möglich.

Durch die Regelung in § 7c Absatz 2 Nummer 4 des Atomgesetzes werden erstmalig Informationspflichten des Genehmigungsinhabers gegenüber der Öffentlichkeit im Atomgesetz geregelt. Da die Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen in der Praxis Informationen zur nuklearen Sicherheit ihrer Anlage bereits als Teil ihrer Kommunikationspolitik zur Verfügung stellen und Informationspflichten an die Atomaufsichtsbehörden bei meldepflichtigen Ereignissen bereits auf Verordnungsebene verbindlich geregelt sind, ist durch die Regelung im Gesetz allenfalls mit geringen Mehraufwendungen pro kerntechnischer Anlage zu rechnen, die jedoch nicht genau quantifiziert werden können.

Die klarstellende Ergänzung in § 7c Absatz 1 des Atomgesetzes hinsichtlich der ausdrücklichen Einbeziehungen von Auftragnehmer und Unterauftragnehmer in den Verantwortungsbereich des Genehmigungsinhabers verursacht keine weiteren Kosten. Ebenso löst die Ergänzung in § 7c Absatz 2 Nummer 2 des Atomgesetzes bezüglich der Sicherstellung durch den Genehmigungsinhaber, dass personelle Mittel der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer gegeben sind, keine weiteren Kosten aus. Ebenfalls sind nur geringfügige, nicht genau quantifizierbare Mehraufwendungen hinsichtlich des neuen § 7c Absatz 3 des Atomgesetzes (anlageninterner Notfallschutz des Genehmigungsinhabers) zu erwarten.

Von der in § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes vorgesehenen Überprüfung sind in der Regel auch die Genehmigungsinhaber betroffen. Unter Berücksichtigung des sechsjährigen Prüfturnus dürften für die Genehmigungsinhaber durchschnittliche Kosten in Höhe von etwa 160.000 Euro pro Jahr anfallen. Sie können jedoch je nach zu untersuchendem Thema und Anzahl der betrachteten Anlagen variieren.

Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie 2014/87/EURATOM 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regelung für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die Konkretisierung der Informationspflicht in § 24a Absatz 1 des Atomgesetzes sind für den Bund keine nennenswerten Mehrausgaben zu erwarten.

Für die Erfüllung der Aufgaben des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums nach § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes dürften unter Berücksichtigung des sechsjährigen Prüfturnus zusätzliche Kosten von ca. 154.000 Euro pro Jahr anfallen. Im Falle einer internationalen Überprüfung nach einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage (§ 24b Absatz 3 des Atomgesetzes) würden zusätzlich einmalige Kosten anfallen (Reisekosten, Untersuchungskosten, Dolmetscherkosten, Personalkosten), die ca. 100.000 Euro betragen.

Die genannten Ausgaben werden sowohl im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze gedeckt als auch bei der Planung der künftigen Haushalts- und Finanzplanansätze berücksichtigt.

Länder

Für die Länder und deren Aufsichtsmaßnahmen ergeben sich allenfalls geringfügige Mehrkosten in Bezug auf § 7c des Atomgesetzes und der daraus folgenden erweiterten Pflichten der Genehmigungsinhaber.

Durch die Konkretisierung der Informationspflicht in § 24a Absatz 1 des Atomgesetzes sind für die Länder allenfalls geringfügige Mehrkosten zu erwarten.

Im Rahmen der freiwilligen Teilnahme der Länder an der themenbezogenen Selbstüberprüfung nach § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes wird, ausgehend von einem sechsjährigen Prüfturnus, ein Erfüllungsaufwand für die Länder in einer Höhe bis zu 100.000 Euro pro Jahr angenommen. Dabei hängt die Höhe des Erfüllungsaufwands von der Anzahl der kerntechnischen Anlagen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und vom jeweiligen Thema ab.

Kommunen

Erfüllungsaufwand bei Kommunen ist mangels dortiger Vollzugsaufgaben nicht gegeben.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1^{*)}

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Wörter angefügt:

„und erstreckt sich auch auf die Tätigkeiten der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage beeinträchtigen könnten“.

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden vor dem Komma am Ende die folgenden Wörter eingefügt:

„und sicherzustellen, dass seine Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage beeinträchtigen könnten, personelle Mittel mit angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage vorsehen und einsetzen,“.

c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. im Rahmen seiner Kommunikationspolitik und unter Wahrung seiner Rechte und Pflichten die Öffentlichkeit über den bestimmungsgemäßen Betrieb der kerntechnischen Anlage, über meldepflichtige Ereignisse und Unfälle zu informieren und dabei die lokale Bevölkerung und die Interessenträger in der Umgebung der kerntechnischen Anlage besonders zu berücksichtigen.“

e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, angemessene Verfahren und Vorkehrungen für den anlageninternen Notfallschutz vorzusehen. Dabei hat der Genehmigungsinhaber präventive und mitigative Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes vorzusehen,

1. die weder den bestimmungsgemäßen Betrieb noch den auslegungsgemäßen Einsatz von Sicherheits- und Notstandseinrichtungen beeinträchtigen und deren Verträglichkeit mit dem Sicherheitskonzept gewährleistet ist,
2. die bei Unfällen anwendbar sind, die gleichzeitig mehrere Blöcke betreffen oder beeinträchtigen,
3. deren Funktionsfähigkeit durch Wartung und wiederkehrende Prüfungen der vorgesehenen Einrichtungen sicherzustellen ist,

^{*)} Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/87/EURATOM vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42) sowie der Umsetzung des Artikels 69 der Richtlinie 2013/59/EURATOM vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/EURATOM, 90/641/EURATOM, 96/29/EURATOM, 97/43/EURATOM und 2003/122/EURATOM (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

4. die regelmäßig in Übungen angewandt und geprüft werden und
5. die unter Berücksichtigung der aus Übungen und aus Unfällen gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Die organisatorischen Vorkehrungen des anlageninternen Notfallschutzes müssen die eindeutige Zuweisung von Zuständigkeiten, die Koordinierung mit den zuständigen Behörden sowie Vorkehrungen zur Annahme externer Unterstützung beinhalten. Bei den Verfahren und Vorkehrungen für den anlageninternen Notfallschutz hat der Genehmigungsinhaber Planungen und Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes zu berücksichtigen.“

2. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24a

Information der Öffentlichkeit; Informationsübermittlung“.

- b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die zuständigen Behörden unterrichten die Öffentlichkeit für den Bereich der nuklearen Sicherheit mindestens über Folgendes:

1. Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb der kerntechnischen Anlagen sowie
2. Informationen bei meldepflichtigen Ereignissen und bei Unfällen.

Das Umweltinformationsgesetz und die Bestimmungen der Länder über die Verbreitung von Umweltinformationen bleiben unberührt.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

3. § 24b wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium

1. veranlasst im Hinblick auf ein ausgewähltes technisches Thema im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit eine Selbstbewertung der in Betracht kommenden und sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen kerntechnischen Anlagen,
2. lädt zu der gegenseitigen Überprüfung der Bewertung nach Nummer 1 alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie, als Beobachter, die Europäische Kommission ein,
3. veranlasst angemessene Folgemaßnahmen zu den Erkenntnissen, die aus dieser gegenseitigen Überprüfung gewonnen wurden und
4. veröffentlicht einen Bericht über das Bewertungsverfahren und dessen wichtigste Ergebnisse, sobald diese vorliegen.

Die erste Selbstbewertung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 leitet das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium im Jahr 2017 ein, danach mindestens alle sechs Jahre.

(3) Im Falle eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage, der Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes erfordert, lädt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium unverzüglich zu einer internationalen Überprüfung ein.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42) – Richtlinie 2014/87/EURATOM, soweit entsprechende Regelungen im nationalen Recht noch nicht vorhanden sind oder eine transparente und effektive Richtlinienumsetzung eine ausdrückliche Normierung im Atomgesetz erfordert.

Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 15. August 2017 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Umsetzungsbedürftig sind die mit der Änderungsrichtlinie für Behörden konkretisierten und für Genehmigungsinhaber neu eingeführten Informationspflichten, Regelungen zu themenbezogenen Selbstbewertungen mit internationaler Überprüfung sowie zur Einladung zu einer internationalen Überprüfung im Falle eines Unfalls, der Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes erfordert. Die Änderungsrichtlinie erweitert zudem die Pflichten des Genehmigungsinhabers in Bezug auf dessen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, soweit diese Tätigkeiten ausüben, die die nukleare Sicherheit betreffen, sowie Pflichten hinsichtlich des anlageninternen Notfallschutzes.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 des Gesetzentwurfs passt das Atomgesetz an die Vorgaben der durch die Richtlinie 2014/87/EURATOM geänderten Richtlinie 2009/71/EURATOM an. Die Richtlinie 2009/71/EURATOM ist mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes umgesetzt worden. Auf dieser aufbauend werden die notwendigen ergänzenden Regelungen getroffen. Artikel 2 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die wesentlichen Neuregelungen der Änderungsrichtlinie, die einer Transposition bedürfen, betreffen erweiterte Pflichten des Genehmigungsinhabers einer kerntechnischen Anlage nach § 7c des Atomgesetzes, die Veröffentlichung von bestimmten Mindestinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit nach § 24a des Atomgesetzes, sowie die Einführung von themenbezogenen technischen Selbstbewertungen und deren internationaler Überprüfung durch Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Peer Reviews) nach § 24b des Atomgesetzes.

§ 7c des Atomgesetzes (Pflichten des Genehmigungsinhabers) stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass sich die Verantwortung des Genehmigungsinhabers für die nukleare Sicherheit der kerntechnischen Anlage auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer erstreckt. Dementsprechend erfolgt eine Ergänzung der Pflicht des Genehmigungsinhabers, für angemessene personelle Mittel zu sorgen, auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer. Des Weiteren wird der Genehmigungsinhaber verpflichtet, spezifische Informationen im Rahmen der Kommunikationspolitik bereitzustellen. Eine weitere Ergänzung erfolgt in dem Bereich des anlageninternen Notfallschutzes, der nunmehr als materielle Pflicht des Genehmigungsinhabers geregelt wird.

In § 24a des Atomgesetzes (Informationsübermittlung) wird ein neuer Absatz 1 eingeführt, welcher die von den Behörden zu veröffentlichenden Mindestinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit regelt. Diese Mindestinformationen betreffen Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb der kerntechnischen Anlagen sowie Informationen bei meldepflichtigen Ereignissen und bei Unfällen.

§ 24b des Atomgesetzes (Selbstbewertung und internationale Prüfung) erhält einen neuen Absatz 2 und einen neuen Absatz 3. Absatz 2 führt erstmals eine themenbezogene Selbstbewertung mit gegenseitiger Überprüfung (Peer Review) ein, welche selbständig neben den allgemeinen Peer Reviews für kerntechnische Anlagen nach

§ 24b Absatz 1 des Atomgesetzes gilt. Die themenbezogenen Peer Reviews behandeln ein spezifisches technisches Thema, welches von den Mitgliedsstaaten der EU koordiniert wird. Sie finden im Turnus von sechs Jahren statt.

Absatz 3 regelt, dass im Falle eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage, der Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes erfordert, eine internationale Überprüfung eingeleitet wird.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben des europäischen Rechts besteht keine Alternative. Innerhalb des zur Verfügung stehenden Spielraumes erfolgt die Umsetzung mit der Zielsetzung, Doppelregelungen zu vermeiden und die nach der bisherigen Rechtslage gebräuchliche Terminologie und Systematik zu erhalten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen und den Schutz gegen Gefahren, die bei dem Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Im Übrigen enthalten der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und das auf ihm beruhende Sekundärrecht keine Regelungen, die den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes entgegenstehen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zielt unter anderem auf den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine dauerhaft tragfähige Entwicklung. Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist insbesondere auch die Erhöhung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM trägt zu einer erhöhten nuklearen Sicherheit und einem verbesserten Schutz auch der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie bei.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Betreffend den vom Bund geförderten Bereich „Stilllegung, Rückbau und Entsorgung kerntechnischer Versuchsanlagen“ kann für den Bund als Zuwendungsgeber entsprechend den in Abschnitt E.2 enthaltenen Ausführungen ein vergleichbarer Finanzierungsmehrbedarf entstehen, soweit die geförderten Rückbaueinrichtungen Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen sind.

Betreffend den von Ländern geförderten Bereich „Stilllegung, Rückbau und Entsorgung kerntechnischer Versuchsanlagen“ kann für diese Länder als Zuwendungsgeber entsprechend den in Abschnitt E.2 enthaltenen Ausführungen ein vergleichbarer Finanzierungsmehrbedarf entstehen, soweit die geförderten Rückbaueinrichtungen Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen sind.

3. Erfüllungsaufwand

Genehmigungsinhaber/Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in § 7c des Atomgesetzes neue Pflichten, insbesondere Informationspflichten für die Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen. Im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung ist bei pauschalierter Betrachtung eine Nettobelastung für die Wirtschaft von 250.000 Euro pro Jahr möglich.

Durch die Regelung in § 7c Absatz 2 Nummer 4 des Atomgesetzes werden erstmalig Informationspflichten des Genehmigungsinhabers gegenüber der Öffentlichkeit im Atomgesetz geregelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagenbetreiber nach der Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (AtSMV) meldepflichtige Ereignisse an die Aufsichtsbehörden melden müssen. Die Aufbereitung für die Öffentlichkeit dürfte daher keinen erheblichen Mehraufwand verursachen. Da die Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen in der Praxis Informationen zur nuklearen Sicherheit ihrer Anlage bereits als Teil ihrer Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellen, ist durch die Regelung im Gesetz allenfalls mit Mehraufwendungen von einigen 100 Euro pro kerntechnischer Anlage zu rechnen.

Die klarstellende Ergänzung in § 7c Absatz 1 des Atomgesetzes hinsichtlich der ausdrücklichen Einbeziehungen von Auftragnehmer und Unterauftragnehmer in den Verantwortungsbereich des Genehmigungsinhabers, sowie § 7c Absatz 2 Nummer 2 des Atomgesetzes bezüglich der Sicherstellung durch den Genehmigungsinhaber, dass personelle Mittel der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer gegeben sind, verursachen keine weiteren Kosten. Ebenfalls sind mit nur geringfügigen, nicht genau quantifizierbaren Mehraufwendungen hinsichtlich des neuen § 7c Absatz 3 des Atomgesetzes (anlageninterner Notfallschutz des Genehmigungsinhabers) zu rechnen.

Von der in § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes vorgesehenen Überprüfung sind in der Regel auch die Genehmigungsinhaber betroffen. Unter Berücksichtigung des sechsjährigen Prüfturnus dürften für die Genehmigungsinhaber durchschnittliche Kosten in Höhe von etwa 160.000 Euro pro Jahr anfallen, die jedoch je nach zu untersuchendem Thema und Anzahl der betrachteten Anlagen variieren können.

Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie 2014/87/EURATOM 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regelung für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Bund

Durch die Konkretisierung der Informationspflicht in § 24a Absatz 1 des Atomgesetzes ist für den Bund mit keinen nennenswerten Mehrausgaben zu rechnen.

Für die Aufgaben des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums nach § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes dürfte unter Berücksichtigung eines sechsjährigen Prüfturnuses ein Betrag von ca. 154.000 Euro pro Jahr anfallen. Im nicht absehbaren Falle einer Einladung zu einer internationalen Überprüfung nach § 24b Absatz 3 des Atomgesetzes (nach einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage) fielen zusätzliche einmalige Kosten (Reisekosten, Untersuchungskosten, Dolmetscherkosten, Personalkosten) an, die nach grober Schätzung in der Größenordnung von denen einer internationalen Überprüfung ca. 100.000 Euro betragen.

Die genannten Ausgaben werden sowohl im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze gedeckt, als auch bei der Planung der künftigen Haushalts- und Finanzplanansätze berücksichtigt.

Länder

Für die Länder und deren Aufsichtsmaßnahmen ergeben sich allenfalls geringfügige Mehrkosten in Bezug auf § 7c des Atomgesetzes und der daraus folgenden erweiterten Pflichten der Genehmigungsinhaber.

Durch die Konkretisierung der Informationspflicht in § 24a Absatz 1 des Atomgesetzes ist für die Länder allenfalls mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen, da grundsätzlich nur auf bestehende Regelungen verwiesen wird.

Im Rahmen der freiwilligen Teilnahme der Länder an der themenbezogenen Selbstüberprüfung nach § 24b Absatz 2 des Atomgesetzes wird ein Erfüllungsaufwand für die Länder in einer Höhe bis zu 100.000 Euro pro Jahr

für einen sechs Jahre Prüfturnus angenommen, wobei die Höhe von der Anzahl der kerntechnischen Anlagen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und vom jeweiligen Thema abhängig ist.

Kommunen

Erfüllungsaufwand bei Kommunen ist mangels dortiger Vollzugsaufgaben nicht gegeben.

VII. Befristung; Evaluation

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und somit der Umsetzung dauerhafter europarechtlicher Vorgaben, der kontinuierlichen Entwicklung eines Gemeinschaftsrahmens und der weiteren Verbesserung der nuklearen Sicherheit. Eine Befristung kommt daher nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7c)

Die in § 7c des Atomgesetzes geregelten Pflichten für Genehmigungsinhaber werden infolge der Änderungen durch die Richtlinie 2014/87/EURATOM wie folgt ergänzt:

a) In § 7c Absatz 1 des Atomgesetzes wird in Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2014/87/EURATOM nun ausdrücklich normiert, dass die Verantwortung des Genehmigungsinhabers für die nukleare Sicherheit der kerntechnischen Anlage sich auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer erstreckt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine klarstellende Regelung. Bereits bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM wurde in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass das Delegationsverbot einer Beauftragung externer Dienstleister nicht entgegen steht, die Verantwortung jedoch beim Genehmigungsinhaber verbleibt (vgl. BT-Drs. 17/3052 Seite 12). Durch den Zusatz „deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage beeinträchtigen könnten“ wird klargestellt, dass es auf den konkreten Bezug der Tätigkeit zur nuklearen Sicherheit ankommt, das heißt, dass nicht jede Tätigkeit auf dem Anlagengelände umfasst ist.

b) In § 7c Absatz 2 des Atomgesetzes wird die Nummer 2, wonach der Genehmigungsinhaber zur Erfüllung seiner Pflichten für angemessene finanzielle und personelle Mittel zu sorgen hat, in Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe f der Richtlinie 2014/87/EURATOM um eine Regelung bezüglich der personellen Mittel der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer ergänzt (entsprechend der Änderung in Absatz 1). Ebenso wie bei der Änderung in Absatz 1 wird durch den Zusatz „deren Tätigkeiten die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlagen beeinträchtigen könnten“ klargestellt, dass die Angemessenheit der Kenntnisse und Fähigkeiten der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sich danach richtet, was zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit erforderlich ist.

c) Die neue Nummer 4 des § 7c Absatzes 2 des Atomgesetzes dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2014/87/EURATOM. Danach ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, bestimmte Informationen der Öffentlichkeit bereitzustellen. Bereits vor dieser Normierung haben die Genehmigungsinhaber deutscher Kernkraftwerke regelmäßig Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb (z. B. technische Daten) sowie Pressemitteilungen (z. B. bei meldepflichtigen Ereignissen) veröffentlicht.

Durch die Formulierung „Information bei meldepflichtigen Ereignissen und bei Unfällen“ wird die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche mit den Behörden verdeutlicht: Die Öffentlichkeitsarbeit des Genehmigungsinhabers erfolgt im Falle von meldepflichtigen Ereignissen und Unfällen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

In Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2014/87/EURATOM wird mit dem Zusatz „und unter Wahrung seiner Rechte und Pflichten“ klargestellt, dass die Bereitstellungspflicht des Genehmigungsinhabers nicht umfassend ist, sondern diese dort ihre Grenzen findet, wo private Belange (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Rechte Dritter) sowie öffentliche Belange (z. B. die Sicherung des Kernkraftwerks) durch die Bereitstellung der Information betroffen würden. Bei Zweifeln hinsichtlich des Schutzes öffentlicher Belange hat der Genehmigungsinhaber sich mit der zuständigen Behörde abzustimmen, ob und in welchem Umfang die jeweilige Information der Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

Bereits bestehende Mitteilungspflichten des Genehmigungsinhabers nach der AtSMV bleiben unberührt.

Hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 2 können die Aufsichtsbehörden grundsätzlich davon ausgehen, dass der Genehmigungsinhaber im Regelfall ausreichende Gewähr für deren Einhaltung bietet. Hat die Aufsichtsbehörde jedoch im Einzelfall Anlass zu begründeten Zweifeln, hat sie diesen nachzugehen und die rechtliche Möglichkeit, Mindestanforderungen gegebenenfalls durch aufsichtliche Maßnahmen festzulegen.

d) Der neue § 7c Absatz 3 des Atomgesetzes dient der Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe e sowie Artikel 8d in Verbindung mit Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2014/87/EURATOM. Artikel 6 Buchstabe e der Richtlinie erfordert, dass der anlageninterne Notfallschutz als materielle Pflicht des Genehmigungsinhabers geregelt wird. Die Richtlinie verwendet sowohl den (Ober-)Begriff des „anlageninternen Notfallschutzes“ als auch den der „anlageninternen Notfallvorsorge und -reaktion“. In der deutschen Umsetzung wird einheitlich der Begriff „anlageninterner Notfallschutz“ verwendet. Satz 1 legt den allgemeinen Grundsatz fest, der in den Sätzen 2 bis 4 weiter konkretisiert wird.

Die Formulierung „Leitlinien für das Vorgehen bei schweren Unfällen“ wird in Satz 1 nicht ins Gesetz übernommen. Diese Formulierung kommt von dem US-amerikanischen technischen Begriff „severe accident management guidelines“ (SAMG). SAMG existieren in Deutschland nicht als technischer Begriff. Stattdessen gibt es das Notfallhandbuch (NHB), welches insbesondere die präventiven Notfallmaßnahmen enthält, sowie das Handbuch mitigativer Notfallmaßnahmen (HMN), als generisches Konzept zur Behandlung von schweren Unfällen. Daneben gibt es weitere Empfehlungen der Reaktorsicherheitskommission (RSK) und der Strahlenschutzkommission (SSK) zum anlageninternen Notfallschutz. Dies ist in Artikel 6 Buchstabe e) der Richtlinie anerkannt: „oder ähnliche Vorkehrungen, damit sie wirksam auf Unfälle reagieren können, um deren Auswirkungen vorzubeugen bzw. diese abzumildern.“ Die Abstufung zwischen Vorbeugung, Abmilderung und Reaktion auf Unfälle wird durch die im deutschen System gebräuchliche Terminologie „präventive und mitigative Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes“ wieder gegeben.

Der Inhalt von Artikel 6 Buchstabe e) Unterpunkt (i) wurde zwecks verbesserter Verständlichkeit untergliedert. Der erste Teil von Unterpunkt (i) wurde dabei angelehnt an die Sprache in Ziffer 3.1 (10) der Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke formuliert. Mit dieser Formulierung wird deutlicher in den Vordergrund gestellt, dass die Sicherheit durch die Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes nicht beeinträchtigt werden darf. Der zweite Teil von Unterpunkt (i) wurde in § 7c Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) und d) des Atomgesetzes gefasst. Das Element „um ihre praktische Umsetzbarkeit zu prüfen“ wird dabei in § 7c Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) des Atomgesetzes in Anlehnung an Ziffer 3.1 (10) der Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke konkreter formuliert. Unterpunkt (iv) wird geregelt in § 7c Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e).

Unterpunkt (iii) zu den Vorkehrungen zur Annahme externer Unterstützung wurde im neuen § 7c Absatz 3 Satz 2 des Atomgesetzes mit anderen organisatorischen Aspekten aus Artikel 8d und 8b Absatz 1 Buchstabe f kombiniert, beispielsweise den Elementen „der eindeutigen Zuweisung von Zuständigkeiten“ und der „Koordinierung mit den zuständigen Behörden“. In Umsetzung von Artikel 8d Absatz 2 der Richtlinie regelt der neue Satz 3, dass der Genehmigungsinhaber die Planungen und Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes zu berücksichtigen hat. Diese Regelung ist die Schnittstelle zur Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung (Strahlenschutz-Grundnormen). § 7c Absatz 3 Satz 3 des Atomgesetzes setzt daher insofern auch Artikel 69 der Richtlinie 2013/59/EURATOM um. Deren Umsetzungsfrist läuft am 6. Februar 2018 ab. Mit der Umsetzung der Strahlenschutzgrundnormen wird die Schnittstelle zwischen anlageninternem und anlagenexternem Notfallschutz sowie die Rolle des Genehmigungsinhabers weiter konkretisiert werden. Die in Satz 3 gewählte Formulierung ist angesichts der anstehenden Umsetzung der Strahlenschutzgrundnormen offen für diese künftigen Konkretisierungen.

Zu Nummer 2 (§ 24a)

Der neue Absatz 1 in § 24a des Atomgesetzes setzt Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2014/87/EURATOM in Bezug auf die Veröffentlichungen bestimmter Informationen durch die Behörden um. Die Vorschrift ist das Gegenstück zur neuen Regelung in § 7c Absatz 2 Nummer 4 des Atomgesetzes für den Genehmigungsinhaber.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/EURATOM über die Veröffentlichung von Informationen wurden durch Artikel 8 der Richtlinie 2014/87/EURATOM konkretisiert. Während die Vorgängervorschrift der Richtlinie 2009/71/EURATOM mit ihrem allgemeineren Wortlaut und Blick auf die Umweltinformationsgesetze keiner expliziten Normierung im Atomgesetz bedurfte, ist es nunmehr einer transparenten Umsetzung der Richtlinie dienlich, die in Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 genannten Mindestinformationen ausdrücklich zu benennen. Dabei wird mit Blick auf die geltende Rechtslage auf die „Bestimmungen des Bundes und der Länder über die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen zu verbreitenden Informationen“ Bezug genommen. Auf Bundesebene ist dies der § 10 des Umweltinformationsgesetzes (UIG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), neugefasst durch Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643).

Es handelt sich bei § 24a Absatz 1 des Atomgesetzes nicht um eine neue Anspruchsgrundlage, sondern um einen speziellen Auslegungshinweis an die informationspflichtigen Stellen für die jeweils anwendbaren Vorschriften über die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit.

Bereits nach geltender Rechtslage finden sich auf den Internetseiten der zuständigen Behörden etwa Informationen zu meldepflichtigen Ereignissen nach der AtSMV, zur Strahlenexposition in der Umgebung der jeweiligen kerntechnischen Anlagen und zur Überwachung kerntechnischer Anlagen. Inhaltlich haben die informationspflichtigen Stellen auf die Abgrenzung zum Zuständigkeitsbereich des Genehmigungsinhabers zu achten. Zudem sind Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb kerntechnischer Anlagen nur bedingt bei staatlichen Stellen vorhanden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 7c Absatz 2 Nummer 4 des Atomgesetzes verwiesen.

Im Rahmen der jeweiligen Bestimmung über die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen finden die in den jeweiligen (Umweltinformations-)Gesetzen geregelten Ablehnungsgründe hinsichtlich des Zugangs zu Umweltinformationen Anwendung. Für den Bund ergibt sich dies aus § 10 Absatz 6 des UIG. Entsprechende Vorschriften sind in den Landesumweltinformationsgesetzen enthalten. Durch diese Verweise auf die möglichen Ablehnungsgründe bei der aktiven und systematischen Verbreitung von Umweltinformationen wird Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie Rechnung getragen, welcher vorschreibt, dass die Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht durch übergeordnete (Sicherheits-)interessen gefährdet werden darf.

Zu Nummer 3 (§ 24b)

§ 24b des Atomgesetzes ist an die Änderungen durch Artikel 8e der Richtlinie 2014/87/EURATOM anzupassen.

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Der neue Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 8e Absatz 2 der Richtlinie um. Damit wird erstmals eine themenbezogene technische Selbstbewertung mit gegenseitiger Überprüfung (Peer Review) eingeführt. Die Peer Review der technischen Selbstbewertung nach Absatz 2 steht selbstständig neben der allgemeinen Peer Review.

In Abgrenzung zu den allgemeinen Peer Reviews des § 24b Absatz 1 des Atomgesetzes wird im Rahmen der themenbezogenen Peer Reviews nach Absatz 2 ein bestimmtes technisches Thema betrachtet, welches von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsam beschlossen wird. Erwägungsgrund 23 der Änderungsrichtlinie 2014/87/EURATOM führt hierzu aus: „Die Mitgliedstaaten sollten über ihre zuständigen Regulierungsbehörden – unter Nutzung von ENSREG, soweit einschlägig, und aufbauend auf den Fachkenntnissen von WENRA – alle sechs Jahre eine Methode, die Rahmenbedingungen und einen Zeitrahmen für Peer Reviews zu einem gemeinsamen spezifischen technischen Thema im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit ihrer kerntechnischen Anlagen festlegen. Das zu prüfende gemeinsame spezifische technische Thema sollte auf der Grundlage der von WENRA festgelegten Sicherheitsreferenzniveaus oder von Feedback aus der Betriebserfahrung, Vorkommnissen und Unfällen sowie technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen ausgewählt werden.“

Entsprechend der bisher geübten Verwaltungspraxis bei § 24b des Atomgesetzes bleibt die Mitwirkung der Landesbehörden bei den themenbezogenen Selbstbewertungen nach Absatz 2 freiwillig.

Der neue Absatz 2 Satz 2 ordnet die erste Selbstbewertung für das Jahr 2017 und alle danach folgenden Peer Reviews für mindestens alle sechs Jahre an und setzt damit Artikel 8e Absatz 3 der Richtlinie um.

c) Der neue § 24b Absatz 3 des Atomgesetzes setzt Artikel 8e Absatz 4 der Richtlinie um. Die Bezugnahme auf kerntechnische Anlagen ist notwendig, nachdem Absatz 1 durch die Änderungen des 14. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)) in Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM auch für Anlagen zur Entsorgung gilt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(NKR-Nr. 3910, BMUB)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	etwa 410.000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	etwa 154.000 Euro etwa 100.000 Euro.
Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand:	bis zu 100.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie 2014/87/EURATOM umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wird.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Atomgesetz (AtG) geändert, welches Vorgaben für den Betrieb kerntechnischer Anlagen bzw. für die Ver- oder Entsorgung von Kernbrennstoffen enthält. Die Änderungen basieren auf Vorgaben der EURATOM-Richtlinie 2014/87, die auch vor dem Hintergrund des Nuklearunfalls von Fukushima (Japan) auf eine kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen zielt. Die meisten der EU-Vorgaben sind bereits im nationalen Recht enthalten. Im Wesentlichen werden durch das Regelungsvorhaben noch folgende Änderungen im bewirkt:

- Konkretisierung des Umfangs der Pflichten für Genehmigungsinhaber kerntechnischer Anlagen,

- Konkretisierung des Umfangs der Informationspflichten an die Öffentlichkeit,
- Ergänzung der Vorgaben zur Selbstbewertung (im Sinne einer nationalen Bewertung) mit gegenseitiger internationaler Überprüfung (Peer Review).

Zurzeit sind acht Kernkraftwerke in vier Bundesländern (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern) in Betrieb. Laut AtG erlöschen von den acht in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken die Berechtigung zum Leistungsbetrieb im Jahr 2017 für ein Kernkraftwerk, im Jahr 2019 für ein weiteres Kernkraftwerk, im Jahr 2021 für drei weitere Kernkraftwerke und im Jahr 2022 für die übrigen drei Kernkraftwerke.

Weitere Kernkraftwerke sind im Nichtleistungsbetrieb, d. h. abgeschaltet, enthalten aber teilweise noch Brennstäbe.

Betreiber kerntechnischer Anlagen sind darüber hinaus aber auch Betreiber von Forschungsreaktoren (laut Bundesamt für Strahlenschutz 10 Stück), Betreiber von Zwischenlagern oder Betreiber von Anlagen zur Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen.

Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Im Wesentlichen fällt Erfüllungsaufwand für die geänderten Vorgaben der Pflichten der Genehmigungsinhaber an. Danach müssen diese – soweit noch nicht erfolgt – ihre Kommunikation erweitern, das heißt auch über meldepflichtige Ereignisse und Unfälle informieren. Zudem sind angemessene Vorkehrungen für den anlageninternen Notfallschutz vorzusehen.

Zumindest das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) veröffentlichte bisher schon meldepflichtige Ereignisse. Auch sind die Betreiber gemäß Atomrechtlicher Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung zur solchen Informationen an die zuständige Landesaufsichtsbehörde verpflichtet. Der letzte meldepflichtige Unfall mit Freisetzung von (Radio)Aktivität und Überschreitung von Grenzwerten stammt laut BfS aus dem Jahr 2004.

Seit diesem Jahr hat das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) die Fachaufgaben zur kerntechnischen Sicherheit vom BfS übernommen.

Im Einzelfall schätzt das Ressort, dass wenige hundert Euro (bis zu 500 Euro) anfallen, weil bereits jetzt die Kommunikation im Grunde schon erfolge und auch nur geringe Änderungen beim Notfallschutz erforderlich seien. Insgesamt schätzt das Ressort einen jährlichen Mehraufwand von etwa 250.000 Euro, weil rund 50 Anlagen betroffen sind.

Für die Wirtschaft fällt zudem Aufwand für die Selbstbewertung im Rahmen des Peer Review-Prozesses an. Durch die Vorgabe, themenbezogene nationale Selbstbewertungen mindestens alle 6 Jahre durchzuführen, schätzt das Ressort einen Erfüllungsaufwand von etwa 1 Mio. Euro pro Selbstbewertung, das heißt von rund 160.000 Euro pro Jahr.

Begonnen wird mit dem Peer Review-Zyklus im Jahr 2017. Die Überprüfungsthemen geben die Mitgliedstaaten gemeinsam vor. Inhaltlich zielt die Selbstüberprüfung auf technische Aspekte im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit. Betroffen sind grundsätzlich Betreiber kerntechnischer Anlagen, je nach Thema können das neben Kernkraftwerken bspw. auch

Forschungsreaktoren sein. Insoweit kann die Anzahl der betroffenen Anlagen variieren.

Für das Jahr 2017 werden vier in Betrieb befindliche und zwei außer Betrieb genommene Kernkraftwerke sowie ein Forschungsreaktor der Selbstüberprüfung unterliegen.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für den Bund fällt Erfüllungsaufwand im Wesentlichen durch die Vorgabe zum Peer Review an. Hierfür schätzt das Ressort jährlichen Erfüllungsaufwand von etwa 154.000 Euro. Im Wesentlichen resultieren die Kosten aus der Abstimmungspflicht mit den anderen Mitgliedstaaten zum technischen Thema, dem Einladen der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Überprüfung der Selbstbewertung bzw. die Wahrnehmung der Überprüfung in anderen Mitgliedstaaten. Sofern auf Basis der Selbstbewertung Folgemaßnahmen erforderlich sind, werden diese gleichfalls vom Bund erlassen. Des Weiteren sind die Ergebnisse der Bewertungsverfahren zu veröffentlichen.

Im Falle eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage kann zudem einmaliger Erfüllungsaufwand anfallen, der aus der Einladung zu einer internationalen Überprüfung rührt. Ein Unfall liegt gemäß Richtlinie bei einem unbeabsichtigten Ereignis vor, dessen Folgen oder potenzielle Folgen aus Sicht des Strahlenschutzes oder der nuklearen Sicherheit erheblich sind. Hierunter sind sicherlich solche Unfälle wie die von Fukushima zu werten.

Im Rahmen einer internationalen Überprüfung fallen einmalige Kosten an, bspw. für Reisen, Erstellen von Fachgutachten, Untersuchungen, Dolmetschertätigkeit bzw. generell für Personalaufwand an. Das Ressort schätzt dabei einen Aufwand von etwa 100.000 Euro pro Überprüfung, wobei natürlich je nach Art des Unfalls auch mehrere Überprüfungen innerhalb eines abgrenzbaren Zeitraums bzw. umfangreichere Untersuchungen im Einzelfall anfallen können.

Für die Länder ergeben sich im Wesentlichen nur aus der Selbstbewertung, dem Peer Review, Folgekosten, wobei die Länder freiwillig daran teilnehmen können. Die Länder übernehmen neben dem BfS bzw. nun BfE im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung Aufgaben nach dem AtG.

Das Ressort schätzt, dass pro Jahr ein Aufwand von rund 13.000 Euro pro Bundesland anfällt, welches teilnimmt und in dem die betroffene Anlage steht. Das Ressort schätzt daher auf Basis des nun kommenden Peer Reviews, dass insgesamt bis zu 100.000 Euro pro Jahr anfallen können.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatlerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, insbesondere vor dem Hintergrund des in der Bundesrepublik Deutschland mit breitem Konsens beschlossenen Atomausstiegs, die mit diesem Gesetzentwurf verbundene kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit. Damit wird auch für die Restlaufzeit der Kernkraftwerke zur gewerblichen Stromerzeugung und den Jahrzehnte dauernden Rückbau der Kernkraftwerke das höchste Sicherheitsniveau als Maßstab festgelegt.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die mit diesem Gesetzentwurf festgelegten Maßnahmen zur nuklearen Sicherheit über die bisher bestehenden Aufgaben der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden der Länder hinausgehen. Zum Vollzug der Bundesauftragsverwaltung ist es notwendig, dass die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden der Länder für die durch diesen Gesetzentwurf zusätzlich anfallenden Aufgaben über eine angemessene Anzahl von Beschäftigten mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis verfügen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 7c Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d sind in § 7c Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b nach dem Wort „Blöcke“ die Wörter „oder mehrere Einheiten“ einzufügen.

Begründung:

Die im neuen § 7c Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b genutzte Wortwahl „mehrere Blöcke“ legt nahe, dass hier Kernkraftwerke gemeint sind. Die in Absatz 3 eingeführte Verpflichtung sollte sich aber auch auf andere kerntechnische Anlagen anwenden lassen, wie z. B die Urananreicherungsanlage Gronau. Daher sollten nach dem Wort „Blöcke“ noch die Wörter „oder mehrere Einheiten“ eingefügt werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 7c Absatz 3 Satz 4)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d sind in § 7c Absatz 3 Satz 4 die Wörter „anlagenexternen Notfallschutzes“ durch die Wörter „Katastrophenschutzes und der Strahlenschutzvorsorge“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „anlagenexterner Notfallschutz“ ist im deutschen Recht nicht definiert. Lediglich im Anhang zu den (untergesetzlichen) Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke wird erläutert, dass Maßnahmen des Katastrophenschutzes und Maßnahmen nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz gemeint sind. Wenn dem so ist, sollten auch genau diese Begriffe im Gesetz stehen. Denn sie geben die eingeführte rechtliche Terminologie wieder. Der Verweis auf das noch in der Ressortabstimmung befindliche Strahlenschutzgesetz hilft nicht weiter, sondern erhöht die Begriffsverwirrung. Denn dort ist in § 101 von externen Notfallplänen die Rede, bei denen es sich dem Regelungsgehalt nach aber eindeutig nur um Katastrophenschutzpläne der Länder handelt. Dem Genehmigungsinhaber kann nicht die Pflicht auferlegt werden, etwas zu berücksichtigen, von dem nicht geregelt ist, was es genau sein soll. Schließlich muss der Genehmigungsinhaber die entsprechenden gesetzlichen Regelungen und die für ihren Vollzug zuständigen Behörden identifizieren können.

Es sollte vermieden werden, Begriffe aus der deutschen Rechtssprache mit europarechtlichen Begriffen zu doppeln, wenn der Inhalt von Richtlinien ohne weiteres mit den bestehenden deutschen Rechtsbegriffen umgesetzt werden kann.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 – neu – (§ 24c – neu –)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

4. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c

Anforderungen an Regulierungsbehörden

(1) Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden für Anlagen nach § 2 Absatz 3a Nummer 1 (Regulierungsbehörden) sind funktional von allen anderen Stellen oder Organisationen zu trennen, die mit der Nutzung von Kernenergie befasst sind, und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht an Weisungen einer solchen Stelle oder Organisation gebunden.

(2) Die Regulierungsbehörden erhalten die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Mittelzuweisungen und sind für die Ausführung der zugewiesenen Haushaltsmittel verantwortlich. Die Regulierungsbehörden verfügen über eine auch unter Berücksichtigung des § 20 angemessene Anzahl von Beschäftigten mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis.

(3) Die Regulierungsbehörden treffen Festlegungen zu Verfahren für die Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten, soweit dies über die Bestimmungen des Dienst- und allgemeinen Verwaltungsrechts oder des Vergaberechts hinaus erforderlich ist.

(4) Soweit innerhalb einer Behörde sowohl Aufgaben einer Regulierungsbehörde als auch Aufgaben hinsichtlich der Nutzung von Kernenergie wahrgenommen werden, gilt als Regulierungsbehörde die Organisationseinheit, die die Aufgaben der Regulierungsbehörde wahrnimmt. Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist in diesem Fall durch entsprechende Festlegungen zu gewährleisten.

(5) Die Anforderungen an Regulierungsbehörden nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Behörden, die einer Regulierungsbehörde Weisungen erteilen können.“

Begründung:

Im Hinblick auf den neu gefassten Artikel 5 der Richtlinie, der nationale Vorschriften über die Unabhängigkeit der zuständigen Regulierungsbehörden verlangt, kann auf diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen nicht verzichtet werden. Die ausdrücklichen nationalen atomrechtlichen Regelungen bilden diese EU-rechtlichen Anforderungen derzeit nur unzureichend ab. Selbst wenn die Vorgaben inhaltlich in den betroffenen Ländern und hinsichtlich der Bundesaufsicht erfüllt sein mögen, ist nach der Richtlinie eine rechtliche Fixierung erforderlich. Der neue § 24c enthält Regelungen zur Umsetzung der in Artikel 5 der Richtlinie verlangten Anforderungen an die Regulierungsbehörde.

Artikel 5 der Richtlinie schreibt Folgendes vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten richten dauerhaft eine zuständige Regulierungsbehörde für den Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen ein.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen die tatsächliche Unabhängigkeit der zuständigen Regulierungsbehörde von ungebührlicher Beeinflussung bei der Entscheidungsfindung sicher. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der nationale Rahmen vorschreibt, dass die zuständige Regulierungsbehörde

a) funktional von allen anderen Stellen oder Organisationen getrennt ist, die mit der Förderung oder Nutzung von Kernenergie befasst sind, und bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben nicht um Weisungen einer solchen Stelle oder Organisation ersucht oder solche annimmt;

- b) regulatorische Entscheidungen trifft, die sich auf belastbare und transparente Anforderungen hinsichtlich der nuklearen Sicherheit stützen;
- c) eigene angemessene Mittelzuweisungen erhält, damit sie ihre Regulierungsaufgaben gemäß dem nationalen Rahmen erfüllen kann, und für die Ausführung der zugewiesenen Haushaltsmittel verantwortlich ist;
- d) eine angemessene Anzahl von Mitarbeitern mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis beschäftigt. Sie kann zur Unterstützung bei ihren Regulierungsaufgaben auf externe wissenschaftliche und technische Ressourcen und Sachkenntnisse zurückgreifen;
- e) Verfahren für die Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten festlegt;
- f) Informationen im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit ohne Freigabe durch eine andere Stelle oder Organisation zur Verfügung stellt, sofern dadurch nicht andere übergeordnete Interessen – wie Sicherheitsinteressen –, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften oder in internationalen Instrumenten anerkannt sind, gefährdet werden.“

Absatz 1 des § 24c definiert die Regulierungsbehörde im Hinblick auf die sich aus der Richtlinie ergebende Zuständigkeit. Diese erfasst die Regulierungstätigkeit für kerntechnische Anlagen. Das sind gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie:

- „a) ein Kernkraftwerk, eine Anreicherungsanlage, eine Anlage zur Kernbrennstoffherstellung, eine Wiederaufarbeitungsanlage, ein Forschungsreaktor, eine Zwischenlagerung für abgebrannte Brennelemente und
- b) Zwischenlagerungen für radioaktive Abfälle, die direkt mit unter Buchstabe a aufgeführten kerntechnischen Anlagen in Zusammenhang stehen und sich auf dem Gelände dieser Anlagen befinden“.

§ 24c Absatz 1 setzt das in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie enthaltene Trennungsgebot um, welches Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens über nukleare Sicherheit nachgebildet ist. Dieses sieht vor, dass die Regulierungsbehörde funktional von allen anderen Stellen und Organisationen zu trennen ist, die mit der Förderung oder Nutzung der Kernenergie befasst sind. Die Unabhängigkeit von Weisungen einer Stelle für die Nutzung der Kernenergie wird ausdrücklich geregelt. Die Förderung der Kernenergie muss aus rechtstatsächlichen Gründen nicht genannt werden. Sie ist ohnehin nur ein Unterfall der Befassung mit der Kernenergienutzung, welche neben der Nutzung durch staatliche Stellen (z. B. im Wege Beteiligung an entsprechenden Energieversorgungsunternehmen) auch die behördliche Befassung mit anderen Nutzern einschließt. Die Trennung erfolgt durch organisationsrechtliche Maßnahmen.

§ 24c Absatz 2 setzt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c und d um. Satz 2 berücksichtigt mit der Bezugnahme auf die Beteiligung von Sachverständigen nach § 20 des Atomgesetzes Erwägungsgrund (7) der Richtlinie. Danach können bei der Entscheidungsfindung der Regulierungsbehörden Kompetenzen und Fachkenntnisse, die von einer Organisation für technische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden können, berücksichtigt werden.

Absatz 3 normiert Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund (9), der von den Mitgliedstaaten verlangt:

„Angesichts der Besonderheiten der Nuklearindustrie und der begrenzten Verfügbarkeit von Personen mit den erforderlichen Fachkenntnissen und Kompetenzen, die dazu führen können, dass Personen mit Entscheidungsbefugnissen zwischen Nuklearindustrie und Regulierungsbehörden wechseln, sollte der Vermeidung von Interessenkonflikten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.“

Absatz 4 erfordert für Behörden, die sowohl für die Nutzung der Energie, die bis 2022 in Deutschland auch aus Kernenergie bestehen kann, als auch für die Regulierung der kerntechnischen Anlagen zuständig sind, eine fachliche und finanzielle Eigenständigkeit der Arbeitseinheit (Abteilung), die für die Kernenergieüberwachung zuständig ist. Die Weisungsfreiheit der Organisationseinheit, die als Regulierungsbehörde gilt, kann dabei z. B. durch den Erlass einer entsprechenden Dienstanweisung erreicht werden.

Die „zuständige Regulierungsbehörde“ kann nach Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/71/EURATOM auch in einem System von Behörden bestehen. Das ist in Deutschland der Fall. Da das zuständige Bundesministerium den zuständigen Landes- und Bundesbehörden im Rahmen der Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht (Bundesoder Fachaufsicht) Weisungen oder Erlasse erteilen kann, gelten die Anforderungen an eine Regulierungsbehörde auch für das Bundesministerium, das für die nukleare Sicherheit zuständig ist. § 24c Absatz 5 setzt das um.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zu dem Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung begrüßt die Erklärung des Bundesrates. Insbesondere ist es auch aus ihrer Sicht für die auch weiterhin notwendige effektive Regulierung der nuklearen Sicherheit bei kerntechnischen Anlagen erforderlich, dass die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder, wie auch des Bundes, über eine angemessene Anzahl von Beschäftigten mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Qualifikation, Erfahrung und Sachkenntnis verfügen.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 7c Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung strebt eine eins-zu-eins Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM an. Die im Gesetzentwurf verwendete Terminologie „mehrere Blöcke“ ist eine direkte Umsetzung der Richtlinie und bezieht sich auf die Betrachtung von Wechselwirkungen bei Mehrfachblockatomkraftwerken im Falle der Havarie eines dieser Atomkraftwerke und damit verbundenen großen Freisetzungen.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 7c Absatz 3 Satz 4))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung strebt eine einheitliche Umsetzung von Rechtsbegriffen aus EU-Richtlinien an. Die Richtlinie 2014/87/EURATOM, die Strahlenschutzgrundnormenrichtlinie 2013/59/EURATOM sowie der Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes zur Umsetzung dieser Richtlinie verwenden den Begriff „Notfallschutz“.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 4 – neu – (§ 24c – neu –))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt den Ausgangspunkt des Bundesrates, dass es für eine effektive Regulierung der nuklearen Sicherheit erforderlich ist, dass die zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ihre sicherheitsgerichteten Entscheidungen ungehindert von unsachgemäßer Beeinflussung treffen können.

Einer staatsorganisationsrechtlichen völligen Unabhängigkeit von bestehenden Verwaltungsstrukturen bedarf es hierfür jedoch nicht. Bund und Länder haben gemeinsam wiederholt im Rahmen der Berichte der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit erklärt, dass sie die in Deutschland bestehenden Regelungen des Grundgesetzes und die darauf beruhenden allgemeinen und spezialgesetzlichen Regelungen, etwa die Zuständigkeitsregelungen in §§ 22 ff. des Atomgesetzes, für mit den internationalen Anforderungen vereinbar erachten.

Ein Anlass zur gesetzlichen Veränderung der bestehenden, bewährten Strukturen im Hinblick auf die Regulierung der nuklearen Sicherheit in Bundesauftragsverwaltung besteht aus Sicht der Bundesregierung zurzeit nicht.

